

Pet 4-19-11-8005-013562

52062 Aachen

Urlaub von Arbeitnehmern

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.05.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, § 5 Absatz 1 Bundesurlaubsgesetz dahingehend zu ändern, dass der Arbeitnehmer für jeden Tag des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein dreihundertfünfundsechzigstel des Jahresurlaubs hat.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass ein Arbeitnehmer, der vom ersten bis zum letzten Tag eines Monats arbeite, Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs habe. Dagegen habe ein Arbeitnehmer, der vom 15. eines Monats bis zum 15. des nächsten Monats arbeite, überhaupt keinen Urlaubsanspruch. In der Konsequenz könne dies bedeuten, dass jemand, der bei einem befristeten Vertrag zwar ein komplettes Jahr arbeite, hierfür aber nur für elf Monate Urlaubsansprüche erwerbe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 56 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) regelt den gesetzlichen Mindesturlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Danach hat jeder Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr Anspruch auf 24 Werktagen bezahlten Erholungurlaub (§§ 1, 3 BUrlG). Als Werktagen gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind (§ 3 Absatz 2 BUrlG), also die Tage von Montag bis einschließlich Samstag. Jeder Arbeitnehmer hat nach dem BUrlG damit einen gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch von vier Wochen (24 Werktagen geteilt durch 6 Tage = vier Wochen) im Kalenderjahr.

Der volle Urlaubsanspruch wird gemäß § 4 BUrlG erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben. § 5 BUrlG regelt, dass ein Teilurlaubsanspruch auch ohne die Erfüllung der Wartezeit nach § 4 BUrlG entsteht bzw. nach erstmaligem Entstehen gekürzt wird, wenn das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr besteht. Darüber hinaus gibt es eine Kürzungsregelung bei unterjährigem Ausscheiden.

§ 5 BUrlG legt fest, dass der Anspruch für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses besteht, und folgt damit dem Zwölftelungsgrundsatz. Maßgeblich für den Urlaubsanspruch ist somit nach dem Wortlaut des § 5 BUrlG nicht der Kalendermonat, sondern der volle Beschäftigungsmonat, also der Zeitraum, in dem das Arbeitsverhältnis rechtlich besteht (BAG, Urteil vom 26. Januar 1989 - 8 AZR 730/87). Die in der Petition geäußerte Annahme, dass ein Arbeitnehmer, der vom 15. eines Monats bis zum 15. des nächsten Monats arbeitet und hierfür (überhaupt) keinen Urlaubsanspruch erwirbt, trifft danach nicht zu.

Nach dem Dargelegten hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.